

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den
Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang
Magister legum-Studium

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: Druckerei G. Weinert, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 21.05.2003 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium erlassen:*)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

§ 2

Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Anzahl der für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 15. Juli (Ausschlussfrist). Die Bewerbung muss die notwendigen Unterlagen nach § 4 enthalten.

§ 3

Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Zulassungsbüro – in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §§ 4 und 5.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, der der Ersten juristischen Staatsprüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entspricht, mit der Note "befriedigend" oder besser bzw. mit gleichwertigem Erfolg. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann über das Studienbüro eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

*) Diese Ordnung ist am 16. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist befristet bis zum 31. März 2005.

2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch die erfolgreich abgeschlossene Mittelstufe 2. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet in allen Fällen über das Vorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
3. Darlegung der Motivation für die Bewerbung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium an der Freien Universität Berlin mit Angaben zu den im bisherigen Studium gewählten und den im Hinblick auf die Magisterarbeit geplanten Schwerpunkten.
4. Die Vorlage eines Empfehlungsschreibens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der bisherigen Heimathochschule.
5. Die Vorlage eines Diploma Supplements oder entsprechender Angaben zum absolvierten Studiengang.

Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Ziffer 1, 2 und 5 ist durch Vorlage der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien sowie beglaubigter Übersetzungen zu erbringen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in vorgeschriebener Form vollständig im Zulassungsbüro I der Freien Universität Berlin vorliegen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die für den jeweiligen Zulassungstermin in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin festgesetzte Zahl von Studienplätzen, wird zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 3 vom Studienbüro eine Rangfolge der Bewerber/innen erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

- der Qualität des Studienabschlusses (Gesamtnote),
- dem Maß der sich aus dem Motivationsschreiben und einem Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der bisherigen Heimathochschule ergebenden besonderen Eignung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium,
- den Angaben zum bisherigen Ausbildungs- und Studienverlauf unter besonderer Berücksichtigung der gewählten und der im Hinblick auf die Magisterarbeit geplanten Schwerpunkte
- weiteren Angaben zum Erwerb von für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium wesentlichen Qualifikationen.

§ 6

Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Erste juristische Staatsprüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) bestanden hat;
2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule bereits den Hochschulgrad Magistra legum oder Magister legum erworben hat;

3. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen deutschen Hochschule die Prüfung in einem Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium endgültig nicht bestanden hat;
4. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Hochschulgrad nach den gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden könnte.

§ 7

Zulassungsentscheidung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Stu-

dienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben, solange eine Aufnahme des Studiums noch sinnvoll ist.

(3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Entgeltregelung für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für die nachfolgenden Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung der für diese Semester in der Entgeltregelung festgelegten Beträge nachgewiesen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.